

mungen in die kantonalen Verfassungen aufgenommen wurden – Herr Bundesrat Koller hat vorhin auf eine entsprechende Tendenz hingewiesen –, die samt und sonders ihre Grundlage in den seinerzeitigen Berichten der Arbeitsgruppen für eine Totalrevision der Bundesverfassung haben.

Jene Entwürfe sind also keineswegs tot, wie viele Leute meinen, sondern sie machen ihren Weg durch die kantonalen Verfassungen und werden dann – so hoffe ich – zu gegebener Zeit, wenn die nötige Akzeptanz vorhanden ist, auch im Bundesrecht Eingang halten.

Zurück zur revidierten Verfassung des Kantons Thurgau: Nachdem ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht feststeht, beantragt die Kommission einstimmig die Gewährleistung.

Bundesrat Koller: Ich habe bereits in meinem Votum zur Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus auf die staatsrechtliche Bedeutung der Totalrevisionen von Kantonsverfassungen hingewiesen. Diese allgemeinen Bemerkungen gelten ohne Einschränkung auch für die Verfassung des Kantons Thurgau, die vielleicht gerade wegen ihrer doch recht wechselhaften Entstehungsgeschichte einen sehr ausgewogenen und geschlossenen Gesamteindruck hinterlässt. Auch bei dieser Kantonsverfassung ergeben sich vom Bundesrecht her gesehen wenig Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen. Die Neuregelung des Gemeindewesens durch die Paragraphen 57ff. sowie die entsprechende Uebergangsfrist gemäss Paragraph 98 Absatz 2, welche wohl einer der Hauptgründe dafür war, dass der neuen Verfassung innerhalb des Kantons eine starke Opposition erwuchs, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Der bundesrechtliche Schutz der Gemeindeautonomie erstreckt sich nur auf die vom kantonalen Verfassungsrecht gebildeten Gemeinden, so dass die vorgenommene Neuregelung des Gemeindewesens auf Verfassungsebene vollständig in die Organisationskompetenz des Kantons fällt.

Da sich Ihre Kommission auch in der Beurteilung von Paragraph 27 Absätze 4 und 5, welche das sogenannte «doppelte Ja» bei der Volksabstimmung über eine Initiative mit Gegenvorschlag zugunsten einer Regelung mit erneuter Abstimmung ausschliessen, zumindest im Ergebnis dem Bundesrat anschliesst, darf ich davon ausgehen, dass die neue Verfassung des Kantons Thurgau die ihr zustehende bundesrechtliche Garantie erhalten wird.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.061

Kantonsverfassungen. Gewährleistung

Constitutions cantonales. Garantie

(UR, BL, SH, AR, GR)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. August 1989 (BBI III, 719)
Message et projet d'arrêté du 23 août 1989 (FF III, 696)

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Hier haben wir es mit fünf Teilrevisionen zu tun: Im Kanton Uri wurde das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die mögliche Amtsdauer im Landrat von drei auf vier Amtsperioden ausgedehnt. Im Kanton Schaffhausen wurden die Finanzkompetenzen der kantonalen Behörden den heutigen Verhältnissen angepasst. Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden wurde den Frauen das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt und eine Frist für den Entscheid über das Festhalten an der Landsgemeinde festgesetzt.

Dazu erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung. Die Frauen des Ständerates waren über diesen Entscheid der Appenzeller so beglückt, dass sie sich zu einem Telegramm hinreissen liessen. Wir sind unserem Kollegen Otto Schoch Dank schuldig, weil er mit der neuen Vorlage die richtige Initiative ergriffen hat, die dann auch zum Ziele geführt hat. Wir laden gerne unsere Kollegen im Nachbarkanton Appenzell-Innerrhoden ein, die gleichen schwierigen Schritte zu tun, oder freuen uns darüber, dass sie damit schon begonnen haben.

Der Kanton Graubünden schliesslich räumte den Gemeinden das Recht ein, den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.

Alle diese Revisionen sind bundesrechtskonform.

Die Kommission beantragt in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Nationalrat einstimmig die Gewährleistung aller fünf Verfassungsrevisionen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Kantonsverfassungen. Gewährleistung (UR, BL,SH,AR,GR)

Constitutions cantonales. Garantie (UR, BL,SH,AR,GR)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	682-682
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 224

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.